

Zweiter Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2016

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 7 Andere steuerbare Werte</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;</p> <p>b. als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p> <p>c. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>d. Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;</p>	<p>b. als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>e. Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;</p> <p>f. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;</p> <p>g. als Gläubiger oder Nutzniesser von Lizenzverträgen von Schuldern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lizenzgebühren oder andere Vergünstigungen erhalten.</p> <p>² Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hiefür steuerpflichtig.</p>		
<p>Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand</p> <p>¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.</p>	<p>Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand a. Voraussetzungen</p> <p>¹ Das Finanzdepartement kann natürlichen Personen das Recht zugestehen anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:</p> <p>a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;</p> <p>b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 5 dieses Gesetzes) sind; und</p> <p>c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so kann ihnen das Finanzdepartement auch weiterhin das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand gewähren.</p> <p>³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der Steuerpflichtigen und ihrer Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:</p> <p>a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p> <p>b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</p> <p>c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</p> <p>f. der Einkünfte, für die die Steuerpflichtigen aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beanspruchen.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften durch Verordnung.</p>	<p>² Ehegatten, die rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
	<p>Art. 16a Besteuerung nach dem Aufwand b. Bemessung und Berechnung</p> <p>¹ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:</p> <p>a. Fr. 400 000.–;</p> <p>b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes;</p> <p>c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Art. 5 dieses Gesetzes.</p> <p>² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.</p> <p>³ Der pauschalen Vermögenssteuer, welche nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet wird, unterliegen mindestens die in Absatz 4 erwähnten Vermögenswerte. Zusätzlich muss die Vermögenssteuer so bemessen sein, dass die Einkommens- und Vermögenssteuern der in Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes erwähnten Steuerpflichtigen jährlich einen Steuerbetrag an den Kanton und die Gemeinden von mindestens Fr. 65 000.– ergeben.</p> <p>⁴ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
	<p>a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p> <p>b. der in der Schweiz gelegenen Fahnris und von deren Einkünften;</p> <p>c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; und</p> <p>f. der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p>⁵ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 4 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften in Ausführungsbestimmungen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>Art. 19</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.</p> <p>² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeber werden nach Art. 40 dieses Gesetzes besteuert.</p>	<p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.</p> <p>² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.</p> <p>³ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeber werden nach Art. 40 dieses Gesetzes besteuert.</p>	
	<p>Art. 19a Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:</p> <p>a. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;</p> <p>b. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.</p> <p>² Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
	<p>Art. 19b Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.</p> <p>² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.</p> <p>³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.</p>	
	<p>Art. 19c Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.</p>	
	<p>Art. 19d Anteilmässige Besteuerung</p> <p>¹ Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 19b Abs. 3 dieses Gesetzes) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>Art. 25</p> <p>¹ Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar:</p> <p>a. alle andern Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> <p>c. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;</p> <p>d. Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;</p> <p>e. Einkünfte aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die in Spielbanken erzielten Gewinne gemäss Art. 26 Bst. i dieses Gesetzes;</p> <p>f. Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhalten, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.</p>	<p>e. einzelne Gewinne von über Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die in Spielbanken erzielten Gewinne gemäss Art. 26 Bst. i dieses Gesetzes;</p>	
<p>Art. 26</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <p>a. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>b. Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; Art. 22 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;</p> <p>c. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn die Empfänger sie in der nächsten Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwenden;</p> <p>d. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, eingeschlossen Stipendien;</p> <p>e. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 25 Bst. f dieses Gesetzes;</p> <p>f. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>g. Zahlungen von Genugtuungssummen;</p> <p>h. Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p>	<p>f1. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Bekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>i. die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken¹⁾ erzielten Gewinne.</p>	<p>i. die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken²⁾ erzielten Gewinne;</p> <p>j. einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen.</p>	
<p>Art. 28</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten.</p> <p>² ...</p>	<p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p>	

¹⁾ SR 935.52; BBl 1998, 5726

²⁾ SR 935.52; BBl 1998, 5726

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>		
<p>Art. 29 Allgemeines</p> <p>¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.</p> <p>² Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a. die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen gemäss Art. 30 und Art. 31 dieses Gesetzes;</p> <p>b. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</p> <p>c. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>d. die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 20 Abs. 3 dieses Gesetzes entfallen.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>d. die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 20 Abs. 3 dieses Gesetzes entfallen;</p> <p>e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>Art. 35</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 22, 22a und 23 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. dauernde Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleistete Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG³⁾;</p> <p>f. Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p>		

³⁾ SR [831.40](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;⁴⁾</p> <p>h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen⁵⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>k. ...</p> <p>l. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>		

⁴⁾ Die Textdarstellung von Bst. g unterscheidet sich aus technischen Gründen von der Publikation in der Chronologischen Sammlung

⁵⁾ SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976⁶⁾ eingetragen sind, 2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder 3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben; n. Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 25 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes) werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen; o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.–, sofern: <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. 	

⁶⁾ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>		
<p>Art. 36</p> <p>¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:</p> <p>a. Aufwendungen für den Unterhalt der Steuerpflichtigen und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;</p> <p>b. Ausbildungskosten;</p> <p>c. Aufwendungen für Schuldentilgung;</p> <p>d. Aufwendungen für Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;</p> <p>e. Einkommens-, Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie gleichartige ausländische Steuern;</p> <p>f. ...</p>	<p>b. Kosten der Erstausbildung bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>Art. 51</p> <p>¹ Für Wertpapiere gilt als Verkehrswert der Kurswert und bei dessen Fehlen der innere Wert.</p> <p>² Forderungen werden zum Nennwert angerechnet. Einer allfälligen Verlustwahrscheinlichkeit ist angemessene Rechnung zu tragen.</p> <p>³ ...</p>	<p>⁴ Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 19b Abs. 1 dieses Gesetzes sind zum Verkehrswert steuerbar. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von Art. 19b Abs. 2 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.</p> <p>⁵ Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 19b Abs. 3 und Art. 19c dieses Gesetzes sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.</p>	
<p>Art. 54 Steuerfreier Betrag</p> <p>¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 50 000.–;</p> <p>b. für minderjährige sowie in Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 10 000.– für jedes Kind; dauert die Erstausbildung ordentlichweise länger als bis zum 25. Altersjahr, so wird der Abzug bis zum Abschluss dieser Erstausbildung gewährt;</p>	<p>b. für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 10 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>c. für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 25 000.–.</p> <p>² Bei teilweiser Steuerpflicht ist der steuerfreie Betrag verhältnismässig herabzusetzen.</p> <p>³ Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p>		
<p>Art. 76</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:</p> <p>a. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;</p> <p>b. der Kanton und seine Anstalten;</p> <p>c. die Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und Anstalten für ihr Vermögen und ihre Einkünfte, soweit diese unmittelbar der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen;</p> <p>d. konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben;</p> <p>e. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;</p>	<p>d. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>f. die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;</p> <p>g. die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</p> <p>h. die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>i. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind;</p> <p>k. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁷⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.</p>		

⁷⁾ SR [192.12](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>² Die in Absatz 1 Buchstaben d bis i genannten juristischen Personen unterliegen in jedem Fall der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer.</p> <p>³ Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten juristischen Personen unterliegen der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer, soweit die Handänderung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erfolgt.</p>		
<p>Art. 79 Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <p>a. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, nicht aber Steuerbussen;</p> <p>b. Zuwendungen im Rahmen des Bundesrechts an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>c. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind gemäss Art. 76 Bst. g dieses Gesetzes, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Bst. a bis c dieses Gesetzes;</p> <p>d. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.</p>	<p>d. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>e. Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>	
<p>Art. 107</p> <p>¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p> <p>² Steuerbar sind:</p> <p>a. alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;</p> <p>b. alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleistungen.</p> <p>³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p>	<p>a. alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;</p>	
<p>Art. 125</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung:</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>a. von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton,</p> <p>b. von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten,</p> <p>unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.</p> <p>² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.</p> <p>³ Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren Einkünfte.</p> <p>⁴ Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als die für die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vorgesehenen Bemessungsminima betragen.</p>	<p>unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.</p>	
	<p>Art. 127a Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 19b Abs. 3 dieses Gesetzes) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 19d dieses Gesetzes steuerpflichtig.</p> <p>² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>Art. 128</p> <p>¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Art. 120 bis 127 dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	<p>¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Art. 120 bis 127a dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	
<p>Art. 134 Bemessungsgrundlage</p> <p>¹ Die Steuer wird auf der gesamten Zuwendung erhoben, die die Steuerpflichtigen erhalten, auch wenn ein Teil nicht der Steuerpflicht im Kanton unterliegt.</p> <p>² Mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen innert fünf Jahren werden zusammengerechnet. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Zuwendung.</p> <p>³ Vorerben und Nacherben entrichten die Steuern nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser.</p>	<p>¹ Die Steuer wird auf der gesamten Zuwendung erhoben, die die Steuerpflichtigen erhalten. Für nicht im Kanton steuerpflichtige Zuwendungen erfolgt die Steuerausscheidung an den Ort der gelegenen Sache.</p>	
<p>Art. 145 Steueraufschiebende Veräusserung</p> <p>¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Eigentumswechsel durch:</p> <p>a. Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;</p> <p>b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>c. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;</p> <p>d. vollständige oder teilweise Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;</p> <p>e. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft oder selbstgenutzter Anteile daran (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>f. Rechtsgeschäfte von Gesellschaften, die nach Art. 76 Abs. 1 Bst. d bis i dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind und im Rahmen von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 81 dieses Gesetzes erfolgen.</p> <p>² Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e ist durch die steuerpflichtige Person schriftlich zu beantragen.</p> <p>³ Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e gilt nur soweit, als der in die Ersatzliegenschaft reinvestierte Betrag die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft übersteigt.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>⁴ Die aufgeschobene Besteuerung gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e wird im Nachsteuerverfahren gemäss Art. 230 bis Art. 232 dieses Gesetzes nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p>	<p>⁴ Die aufgeschobene Besteuerung gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e wird im Verfahren nach Art. 230 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, wenn das Ersatzgrundstück veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p>	
<p>Art. 145a Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung ausserhalb des Kantons</p> <p>¹ Wird das Ersatzgrundstück nach einer aufgeschobenen Besteuerung veräussert, so ist der Grundstückgewinn in dem Kanton steuerbar, in dem das Ersatzgrundstück liegt. Vorbehalten bleibt Art. 145 Abs. 4 dieses Gesetzes.</p> <p>² Kann der aufgeschobene Grundstückgewinn im anderen Kanton nicht besteuert werden oder verzichtet der andere Kanton zugunsten des Kantons Obwalden auf die Besteuerung, wird die ursprüngliche Veranlagung aufgehoben und der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert.</p>	<p>¹ Wird das ausserkantonale Ersatzgrundstück nach einer im Kanton aufgeschobenen Besteuerung veräussert oder einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der aufgeschobene Grundstückgewinn während der ersten fünf Jahre im Kanton Obwalden, nach Ablauf der fünf Jahre in dem Kanton, in dem das Ersatzgrundstück liegt, nachzubesteuern.</p>	
	<p>Art. 145b Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung innerhalb des Kantons</p> <p>¹ Wird das innerkantonale Ersatzgrundstück nach einer im Kanton aufgeschobenen Besteuerung veräussert oder einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der aufgeschobene Grundstückgewinn am ursprünglichen Ort der gelegenen Sache nachzubesteuern.</p> <p>² Wird das innerkantonale Ersatzgrundstück nach einer im Kanton aufgeschobenen Besteuerung nach Ablauf von fünf Jahren veräussert oder einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der aufgeschobene Gewinn am Ort des Ersatzgrundstücks nachzubesteuern.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>Art. 156</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer Eigentumsdauer von:</p> <p>a. weniger als einem Jahr um 30 Prozent;</p> <p>b. von einem bis weniger als zwei Jahren um 20 Prozent;</p> <p>c. von zwei bis weniger als drei Jahren um 10 Prozent.</p> <p>² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte Veräusserung gemäss Eintrag im Grundbuch. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, so wird für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub bewirkt hat oder bewirkt hätte.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte steuerbegründende Veräusserung. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.</p>	
<p>Art. 158</p> <p>¹ Die Handänderungssteuer ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, von der veräussernden und von der erwerbenden Person zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung zu bezahlen. Die solidarische Haftung kann nicht wegbedungen werden.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>² Veräussert oder erwirbt eine Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit ein Grundstück, so wird die gemäss Absatz 1 anfallende hälftige Steuer von allen Beteiligten der Personengesamtheit solidarisch geschuldet.</p> <p>³ Ist die veräussernde oder erwerbende Person von der Handänderungssteuer gemäss Art. 159 Abs. 1 Bst. i sowie Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes befreit, so schuldet die Partei, die eine Steuerbefreiung nicht beanspruchen kann, die Hälfte der Steuer.</p>	<p>³ Ist die veräussernde oder erwerbende Person von der Handänderungssteuer gemäss Art. 159 Abs. 1 Bst. i sowie Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes befreit, so schuldet die Partei, die eine Steuerbefreiung nicht beanspruchen kann, die Hälfte der Steuer.</p>	
<p>Art. 159</p> <p>¹ Von der Handänderungssteuer befreit sind Veräusserungen von Grundstücken bei:</p> <p>a. einem Kaufpreis unter Fr. 5 000.–;</p> <p>b. Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;</p> <p>c. Rechtsgeschäften unter Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, eingeschlossen Adoptiv- und Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersohn und Schwiegertochter, unter Geschwistern sowie bei Scheidung;</p> <p>d. Landumlegungen, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Strassenbau;</p> <p>e. Umstrukturierungen im Sinne von Art. 21 und 81 dieses Gesetzes;</p> <p>f. ...</p> <p>g. ...</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>h. ...</p> <p>i. Zwangsvollstreckungsverfahren für den Schuldner, die Konkursmasse, die Pfandgläubiger, den Pfandeigentümer und den Pfandbürgen, sofern Gläubiger zu Verlust kommen;</p> <p>k. Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt, ohne dass die Person oder der Umfang der Beteiligung ändern; bei Änderung der Beteiligung ist die Handänderungssteuer auf dem Zuwachs geschuldet;</p> <p>l. körperliche Teilung von gemeinschaftlichem Grundeigentum, soweit die zugeteilten Liegenschaftsparzellen den bisherigen Anteilen entsprechen; bei Veränderung der Anteile ist die Handänderungssteuer auf dem Zuwachs geschuldet.</p> <p>² Wer ein Grundstück veräussert, ist von der Handänderungssteuer befreit bei:</p> <p>a. Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstückes im Kanton verwendet wird;</p> <p>b. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke im Kanton verwendet wird;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>c. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbenutzten Wohnliegenschaft oder selbstbenutzter Anteile daran (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer selbstbenutzten Ersatzliegenschaft im Kanton verwendet wird.</p> <p>³ Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 2 Buchstaben a bis c wird im Nachsteuerverfahren gemäss Art. 230 bis Art. 232 dieses Gesetzes aufgehoben, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p> <p>⁴ Bei Veräusserung von Grundstücken sind von der Handänderungssteuer befreit:</p> <p>a. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;</p> <p>b. der Kanton und seine Anstalten, die Gemeinden und die öffentlichen Körperschaften und Anstalten, soweit die Veräusserung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erfolgt, sowie die Zweckverbände von Gemeinden;</p> <p>c. ausländische Staaten im Rahmen von Art. 76 Bst. i dieses Gesetzes.</p>	<p>³ Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 2 Buchstaben a bis c wird im Nachsteuerverfahren aufgehoben, wenn das Ersatzgrundstück veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird. Die Zuständigkeit für die Nachbesteuerung ist in Art. 145a und 145b dieses Gesetzes geregelt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>Art. 179 Amtshilfe anderer Behörden</p> <p>¹ Die Behörden, Departemente und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.</p> <p>² Die Einwohnerregisterstelle hat der kantonalen Steuerverwaltung sämtliche Mutationen im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Personen zu melden.</p> <p>³ Die Grundbuchämter haben der kantonalen Steuerverwaltung alle Rechtsgeschäfte, die der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer unterliegen können, unverzüglich zu melden.</p>	<p>¹ Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben der kantonalen Steuerverwaltung ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Behörden und Gerichte haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Versteuerung wahrscheinlich ist.</p> <p>² Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe trifft Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.</p> <p>³ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p> <p>⁴ Die Einwohnerregisterstelle hat der kantonalen Steuerverwaltung sämtliche Mutationen im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Personen zu melden.</p> <p>⁵ Die Grundbuchämter haben der kantonalen Steuerverwaltung alle Rechtsgeschäfte, die der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer unterliegen können, unverzüglich zu melden.</p>	
<p>Art. 186</p> <p>¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>² Eine von einer Behörde oder Amtsstelle angesetzte Frist kann erstreckt werden, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.</p> <p>³ Gesetzliche oder behördlich bestimmte Fristen stehen still:</p> <p>a. vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern,</p> <p>b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,</p> <p>c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.</p> <p>⁴ Für die Berechnung von Fristen sowie die Wiederherstellung von Fristen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren⁸⁾ sinngemäss.</p>	<p>c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.</p>	
	<p>Art. 189a Aufbewahrung von Steuerakten</p> <p>¹ Steuerakten können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Digitalisierung und elektronische Aufbewahrung von Steuerakten und regelt insbesondere die Voraussetzungen, unter welchen die Papierakten nach der Konversion in die elektronische Form vernichtet werden dürfen.</p> <p>³ Die Digitalisierung und elektronische Aufbewahrung von Steuerakten kann an Dritte ausgelagert werden, sofern:</p> <p>a. das Datenschutzgesetz des Kantons Obwalden weiterhin anwendbar bleibt;</p>	

⁸⁾ GDB 134.14

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
	<p>b. die gespeicherten Steuerdaten zu jedem Zeitpunkt in der Schweiz bleiben;</p> <p>c. der Auftragnehmer schriftlich garantiert, dass der Datenschutz nach den kantonalen Vorgaben sichergestellt ist.</p> <p>⁴ Steuerakten sind mindestens 20 Jahren nach Ablauf der in Frage stehenden Steuerperiode aufzubewahren.</p>	
<p>Art. 191 Beilagen zur Steuererklärung</p> <p>¹ Der Steuererklärung natürlicher Personen sind insbesondere beizulegen:</p> <p>a. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;</p> <p>b. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines andern Organs juristischer Personen;</p> <p>c. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden. Diese Verzeichnisse können auch auf Datenträgern, die von der Steuerverwaltung vorgegeben oder ausdrücklich anerkannt sind, eingereicht werden.</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn eine nach kaufmännischer Art geführte Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	<p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:</p> <p>a. die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p>	<p>b. bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts⁹⁾: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.</p> <p>³ Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente nach Absatz 2 richtet sich nach den Art. 957 - 958f des Obligationenrechts¹⁰⁾.</p> <p>⁴ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn abgebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p>	
<p>Art. 195 Meldepflicht Dritter</p> <p>¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:</p> <p>a. juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;</p>		

⁹⁾ SR 220

¹⁰⁾ SR 220

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>b. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Versicherten oder Begünstigten erbrachten Leistungen;</p> <p>c. einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;</p> <p>d. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.</p> <p>² Den Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p> <p>³ ...</p>	<p>d. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;</p> <p>e. Arbeitgeber über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihren Angestellten eingeräumt wurden. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer¹¹⁾ erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.</p>	
<p>Art. 209</p> <p>¹ Die Schuldner steuerbarer Leistungen sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:</p> <p>a. vor Auszahlung der steuerbaren Leistungen die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;</p>		

¹¹⁾ SR [642.11](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>b. bei Fälligkeit von Geldleistungen, ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen, die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen, wie Naturalleistungen und Trinkgeldern, die geschuldete Steuer von den Steuerpflichtigen einzufordern;</p> <p>c. den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn die Steuerpflichtigen in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegen;</p> <p>d. mit der kantonalen Steuerverwaltung über die der Quellenbesteuerung unterworfenen Personen periodisch abzurechnen und die Quellensteuern fristgerecht abzuliefern;</p> <p>e. den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;</p> <p>f. Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung gemäss Art. 116 dieses Gesetzes unterliegen, dem kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.</p> <p>² Zur Kontrolle der Steuererhebung haben die Schuldner von steuerbaren Leistungen der kantonalen Steuerverwaltung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.</p> <p>³ Die Schuldner von steuerbaren Leistungen haften für die Entrichtung der Quellensteuer. Die mit der Organisation der Darbietung von Künstlern, Sportlern oder Referenten in der Schweiz beauftragten Veranstalter haften solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.</p>	<p>f. Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung gemäss Art. 116 dieses Gesetzes unterliegen, dem kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden;</p> <p>g. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>⁴ Die Schuldner von steuerbaren Leistungen erhalten eine Bezugsprovision.</p> <p>⁵ Der Kantonsrat regelt die Höhe der Bezugsprovision und die Abrechnungsfristen durch Verordnung.</p>		
<p>Art. 224a Beschwerde an das Bundesgericht</p> <p>¹ Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die betroffenen Personen, die kantonale Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes¹²⁾ Beschwerde erheben.</p>	<p>¹ Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die betroffenen Personen, die kantonale Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes¹³⁾ und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁴⁾ Beschwerde erheben.</p>	
<p>Art. 244</p> <p>¹ In der Regel werden fällig:</p> <p>a. die periodisch veranlagten Einkommens-, Vermögens-, Aufwand-, Gewinn- und Kapitalsteuern auf einen vom Kantonsrat durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt;</p> <p>b. ...</p> <p>² Steuern und wegen Übertretung verfügte Bussen werden jedoch spätestens fällig:</p> <p>a. an dem Tage, an welchem Steuerpflichtige den Kanton offensichtlich dauernd verlassen wollen;</p>	<p>c. die nicht periodisch veranlagten Steuern mit der Zustellung der provisorischen Rechnung.</p>	

¹²⁾ SR 173.110

¹³⁾ SR 173.110

¹⁴⁾ SR 642.14

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>b. mit der Anmeldung zur Löschung einer juristischen Person im Handelsregister;</p> <p>c. im Zeitpunkt, in welchem ausländische Steuerpflichtige ihren Geschäftsbetrieb, ihre Beteiligungen an einem Geschäftsbetrieb, ihre Betriebsstätte, ihren Grundbesitz oder ihre durch Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgeben;</p> <p>d. mit der Konkureröffnung;</p> <p>e. mit dem Tod.</p> <p>³ Steuern und wegen Übertretung verfügte Bussen werden auch dann in vollem Umfang fällig, wenn sie lediglich aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung gefordert werden, oder wenn gegen die Veranlagung Einsprache, Rekurs oder Beschwerde erhoben wurde.</p>		
<p>Art. 246 Provisorischer Bezug</p> <p>¹ Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer noch nicht vorgenommen, so wird die Steuer provisorisch bezogen. Grundlage dafür ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.</p> <p>² Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.</p> <p>³ Zuwenig oder zuviel bezahlte Beträge werden nachgefordert oder zurückerstattet.</p> <p>⁴ Gegen die provisorische Steuerrechnung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage.</p>	<p>³ Zuwenig oder zuviel bezahlte Beträge werden nachgefordert, verrechnet oder zurückerstattet.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>⁵ Es kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte, provisorische Steuer. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einsprache- und Rekursverfahren sinngemäss.</p>		
<p>Art. 247 Schlussrechnung und Ausgleichszinsen</p> <p>¹ Die Schlussrechnung wird den Steuerpflichtigen nach Vornahme oder mit Eröffnung der definitiven Veranlagung zugestellt.</p> <p>² Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:</p> <p>a. zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen, die sie aufgrund von provisorischen Rechnungen bis zur Schlussrechnung geleistet haben;</p> <p>b. zu Lasten der Steuerpflichtigen auf dem definitiv veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.</p> <p>³ Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 180. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs.</p>	<p>² Mit der Schlussrechnung werden für periodische Steuern Ausgleichszinsen berechnet:</p> <p>³ Für nicht periodische Steuern werden keine Ausgleichszinsen berechnet.</p>	
<p>Art. 251</p> <p>¹ Die an der Quelle erhobenen Steuern sind im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.</p> <p>² Die Steuern sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit von den Schuldner der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Diese kann besondere Ablieferungstermine festlegen.</p>	<p>² Die Steuern sind innert 45 Tagen nach Fälligkeit von den Schuldner der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Diese kann besondere Ablieferungstermine festlegen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>³ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen belastet; der Zinsenlauf beginnt 30 Tage nach dem Ablieferungstermin.</p> <p>⁴ Die Vorschriften des Steuergesetzes über den Steuerbezug finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>³ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen belastet; der Zinsenlauf beginnt 45 Tage nach dem Ablieferungstermin.</p>	
<p>Art. 319 c. Vollzug</p> <p>¹ Mit dem Vollzug wird die kantonale Finanzverwaltung beauftragt.</p>	<p>Art. 319 d. Vollzug</p>	
<p>Art. 320 Evaluation</p> <p>¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden jährlich Bericht und Antrag für allfällige Massnahmen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden mindestens alle drei Jahre Bericht und Antrag für allfällige Massnahmen.</p>	
	<p>10.8. Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom xx. xxxx 2015</p>	
	<p>Art. 322 Anwendung des neuen Rechts</p> <p>¹ Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2016 beginnende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2015 werden nach altem Recht vorgenommen.</p> <p>² Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Rechts nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt bis am 31. Dezember 2020 weiterhin Art. 16 des bisherigen Rechts.</p>	
	<p>II.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
	<p>Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 47 Steuererklärung a. Pflicht zur Einreichung, Fristerstreckungen (Art. 190 Abs. 1 StG, Art. 186 StG)</p> <p>¹ Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn eine Person im Kanton nur teilweise steuerpflichtig ist.</p> <p>² Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist mit schriftlicher Begründung der zuständigen Behörde einzureichen.</p> <p>³ Für Fristerstreckungen, die auf Gesuch hin gewährt werden und mehr als sechs Monate über die Einreichungsfrist hinaus gehen, wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.</p>	<p>² Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist bei der Steuerverwaltung zu beantragen. Eine Begründung ist nicht erforderlich für Fristerstreckungen:</p> <p>a. bei natürlichen Personen bis maximal 31. Dezember des Jahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist;</p> <p>b. bei juristischen Personen bis maximal 31. März des Folgejahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist.</p> <p>Gesuche für diese Fristerstreckungen können online beantragt werden und sind kostenlos. Für schriftlich eingereichte Anträge wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.</p> <p>³ Der Eingang eines Gesuchs gemäss Absatz 2 wird durch die Steuerverwaltung nicht bestätigt. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn das Gesuch abgelehnt wird.</p> <p>⁴ Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist sind mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben sowie erneut für jede weitere Fristverlängerung pro Quartal.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>Art. 52 Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht (Art. 197 StG)</p> <p>¹ Steuerpflichtige aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit haben in der Steuererklärung auch die in andern Kantonen und im Ausland anfallenden Einkünfte sowie dort liegende Teile des Vermögens vollständig anzugeben.</p> <p>² Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die keine oder unvollständige Steuererklärungen oder Unterlagen über das Gesamteinkommen und Gesamtvermögen einreichen, kann die Veranlagung ermessensweise wie folgt vorgenommen werden:</p> <p>a. ausgewiesene Schulden, wofür in der Schweiz gelegene Grundstücke haften, werden höchstens im Umfange von einem Drittel des Netto-Steuerwertes für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 StG bzw. des Ertragswertes für landwirtschaftliche Grundstücke berücksichtigt;</p> <p>b. die aus den ausgewiesenen Schulden gemäss Buchstabe a anfallenden Schuldzinsen werden zu einem Drittel angerechnet;</p> <p>c. im Kanton erzielt steuerbares Einkommen und im Kanton gelegenes steuerbares Vermögen werden zum Höchstsatz besteuert;</p> <p>d. die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden nicht gewährt.</p> <p>³ In solchen Fällen kann auf Mahnung und damit Erhebung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verzichtet werden.</p>	<p>d. die Sozialabzüge nach Art. 37 StG und die steuerfreien Beträge nach Art. 54 StG werden nicht gewährt.</p>	
<p>Art. 63 Anzeige bei Steuervergehen (Art. 291 Abs. 2 StG)</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>¹ Besteht ernsthafter Verdacht, dass ein Steuervergehen begangen wurde, erstattet die kantonale Steuerverwaltung der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde Anzeige.</p>	<p>² Vor jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 289 oder 290 des Steuergesetzes ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p>1. Der Erlass GDB 641.423 (Ausführungsbestimmungen zur übergangsrechtlichen Ergänzung des Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz [Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen] vom 5. Februar 2013) wird aufgehoben.</p>	
	<p>2. Der Erlass GDB 641.424 (Ausführungsbestimmungen zur übergangsrechtlichen Ergänzung des Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz [Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen] vom 20. August 2013) wird aufgehoben.</p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>	